

**Gemeinde Hemmingen
Landkreis Ludwigsburg**

Entgeltordnung

über die Höhe des Entgeltes der

Gemeinschaftshalle

in der

Fassung

vom

15. Dezember 2015

In seiner Sitzung am 05.11.2002 hat der GR nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

Entgeltordnung

über die Höhe des Entgeltes der

Gemeinschaftshalle

Inhaltsverzeichnis

§ 1	<i>Betriebsform</i>
§ 2	<i>Benutzungsentgelt</i>
§ 3	<i>Schuldner</i>
§ 4	<i>Entstehung und Fälligkeit</i>
§ 5	<i>Ausnahmen</i>
§ 6	<i>Inkrafttreten</i>

Entgeltordnung

über die Höhe des Entgeltes für die Anmietung der Gemeinschaftshalle sowie der Nebenräume und für die Überlassung von Geschirr und Mobiliar beschlossen.

§ 1 Betriebsform

Die Gemeinde Hemmingen betreibt die Gemeinschaftshalle als Betrieb gewerblicher Art.

§ 2 Benutzungsentgelt

Die Gemeinde Hemmingen erhebt für die Benutzung der einzelnen Räumlichkeiten in der Gemeinschaftshalle sowie für die Überlassung von Geschirr und Mobiliar privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der Anlage zu dieser Entgeltordnung.

§ 3 Schuldner

- (1) Bei einer Veranstaltung sind der Veranstalter und der Antragsteller Schuldner der Benutzungsentgelte
- (2) Bei einer Nutzung der Räume zu einer festen wöchentlichen Zeit ist diejenige natürliche oder juristische Person Schuldner der Benutzungsentgelte, welcher die entspr. Räumlichkeiten zugeteilt wurden.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt sowie eine evtl. Sicherheitsleistung entsteht mit der Genehmigung der Benutzung der jeweiligen Räumlichkeit bzw. des Mobiliars/Geschirrs.
- (2) Das Entgelt ist innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Der regelmäßige Übungsbetrieb kann nach vereinbarten pauschalierten Sätzen abgerechnet werden.
- (2) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Anlage zur Entgeltordnung

I) Mietsätze

Bei der Festsetzung der Miete wird unterschieden zwischen der Nutzung der Räume für Veranstaltungen und der übrigen Nutzung.

1. Veranstaltungen		Grund- miete €	Neben- kosten €	Miete (netto) insges. €	Miete nachrichtl. (brutto) inkl. MWSt insges. €
a)	Saal (einschl. Bühne, Foyer, Nebenzimmer, Theke und Teeküche)	183,00	82,00	265,00	315,35
b)	Saal (einschl. Bühne+ Foyer)	132,00	82,00	214,00	254,66
c)	Foyer	54,00	25,00	79,00	94,01
d)	Nebenzimmer 1 + 2	37,00	25,00	62,00	73,78
e)	Nebenzimmer 2	28,00	10,00	38,00	45,22
f)	Teeküche und Theke in Verbindung mit d) oder e)	17,00	2,00	19,00	22,61
g)	Flügel, ohne Stimmen	56,00	--	56,00	66,64

2. Übrige Nutzung (Stundensätze) und Nebenkosten- Pauschalen		Grund- miete € pro Stun- de	Miete (brutto) inkl. MWSt. € pro Stunde	Nebenkosten pro Vermietung € Pauschale	Nebenkosten nachrichtlich pro Vermie- tung inkl. MWSt € Pauschale
a)	Saal (einschl. Foyer und Bühne)	11,00	13,00	34,00	40,46
b)	Foyer	6,00	7,00	13,00	15,47
c)	Nebenzimmer 1+2 (einschl. Teeküche + Ausschank)	6,00	7,00	13,00	15,47
d)	Besprechungszimmer	3,00	4,00	7,00	8,33

II. Sonstige Kosten

- Für auswärtige Mieter wird ein Zuschlag von 50 % auf die Grundmiete erhoben.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen ermäßigt sich die Grundmiete für jeden weiteren Tag um die Hälfte. Dies gilt nicht für auswärtige Mieter. Bei Bedarf können bei mehrtägigen Veranstaltungen im Einzelfall die Nebenkosten für den zweiten und jeden weiteren Tag um 50 % reduziert werden.
- Für den Einsatz von Personal über das übliche Maß hinaus fallen zusätzliche Kosten mit 30 €/Std. und Kraft an.
- **Wird die Reservierung seitens des Mieters zurückgenommen, wird ein Unkostenbeitrag von 50,00 € berechnet.**
- Die Verwaltung wird ermächtigt, im Einzelfall eine Kautions mit bis zu 2.500 € zu erheben.

III. Anmerkungen:

- Zur übrigen Nutzung zählen insbesondere Proben, Bazare, die lfd. Benutzung der Räume im wöchentlichen Turnus, der Nachtzuschlag ab 1.00 Uhr sowie Veranstaltungen eines festgelegten Personenkreises zu überwiegend internen Zwecken.
- Die Miete für Veranstaltungen beinhaltet den Zeitaufwand für Proben im Vorfeld einer Veranstaltung sowie für den Auf- und Abbau mit bis zu 10 Stunden, in der Regel bis 10.30 Uhr des auf den Veranstaltungstag folgenden Tag.
- Die Nebenkosten beinhalten die Kosten für die Heizung und Lüftung, Reinigung (normaler Umfang), Strom, allgemeine Beleuchtung, Hausmeister (Übergabe, Kontrolle, Abnahme) und Benutzung der Mikrofonanlage.
- Die Vermietung des Saals ist bei Veranstaltungen nur im Zusammenhang mit dem Foyer und der Bühne möglich. Die Teeküche sowie die Theke können nur im Zusammenhang mit dem Nebenzimmer der Halle angemietet werden.
- Der Bruttobetrag wird nachrichtlich aufgeführt. Dieser richtet sich nach der jeweils gültigen MwSt (derzeit 16%).

IV. Geschirr/Mobilar für Veranstaltungen außerhalb der Gemeinschaftshalle

Für die Vermietung von Geschirr/Mobilar für Veranstaltungen außerhalb der Gemeinschaftshalle fällt eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 10 €/Ausleihe an. Hinzu kommt:

je Bühnenelement	2,00 €
je Tisch	1,50 €
je Stuhl	0,50 €
Pauschale für Geschirr/Gläser	5.00 €

(Beträge jeweils zzgl. MwSt.)

Änderungen gem. VA am 11.11.2003:

1. Bei der stundenweise Vermietung der Gemeinschaftshalle wird grundsätzlich eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 30 €, bei der stundenweise Vermietung des Nebenzimmers in Höhe von 10 € festgesetzt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei mehrtägigen Veranstaltungen im Einzelfall die Nebenkosten für den zweiten und jeden weiteren Tag um 50 % zu reduzieren.

Änderung der Anlage „Mietsätze“ vom 19.07.2005 tritt ab 19. Juli 2005 in Kraft.

Änderung der Anlage „Mietsätze“ vom 15.12.2015 tritt ab 01.01.2016 in Kraft.